

BUCHKRITIK

Kritik und Antwort

Zu: Stephen Darwall: *The Second-Person Standpoint**

Zweitpersonale Gründe

Was sie sind und was sie zeigen

Von MONIKA BETZLER (Bern)

Kilian tritt auf Jonathans Fuß. Jonathan beschwert sich lautstark und fordert Kilian entrüstet auf, seinen Fuß herunterzunehmen. Worin aber gründet Jonathans Forderung?

Stephen Darwall beantwortet diese Frage in seinem Buch *The Second-Person Standpoint* auf folgende Weise: Forderungen gegenüber anderen können eingeklagt und anerkannt werden, wenn sie Autorität besitzen. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie vom Standpunkt der Zweiten Person aus erfolgen. Dieser Standpunkt besteht nach Darwall in der *de jure* Autoritätsbeziehung, die eine Person, die eine Forderung erhebt, voraussetzt. Sie nimmt hierbei an, dass sie und die Person, zu der sie in Beziehung steht, diese Autorität teilen. Demzufolge erkennt jeder den anderen in seiner Würde, als freie und gleiche Person an. Diese Autoritätsbeziehung bezeichnet Darwall als normative Erfolgsbedingung (4), da Forderungen und Ansprüche nur unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt sind. Dies scheint sie zu so genannten „zweitpersonalen“ Gründen in zweierlei Hinsicht zu machen. Zum einen werden sie an andere gerichtet. Es sind Gründe, dass andere etwas tun oder unterlassen. Zum andern werden sie autorisiert durch eine Beziehung, die zwischen Personen vorausgesetzt werden kann.

Jonathan kann demzufolge davon ausgehen, dass er und Kilian in einer Beziehung stehen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie sich als freie und gleiche Personen respektieren. Entsprechend kann er annehmen, dass sie wechselseitig Gründe akzeptieren, denen zufolge sie sich in bestimmten Weisen zueinander verhalten. Sofern er davon ausgehen kann, hat er zweitpersonale Gründe, das heißt Gründe, die Forderung an Kilian zu richten, ihm nicht weh zu tun, ihn nicht zu benutzen oder in seiner Integrität zu verletzen.

* Die in den drei Kritiken in Klammern angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf:

STEPHEN DARWALL: *THE SECOND-PERSON STANDPOINT*. Harvard University Press, Cambridge/Mass. 2006, 362 S.

In Darwalls Replik beziehen sich die Seitenzahlen auf die drei Kritiken. Erste Fassungen der Beiträge von Monika Betzler, Sebastian Rödl und Peter Schaber sind im September 2008 auf einem von Monika Betzler und Christian Budnik organisierten Workshop mit Stephen Darwall in Bern vorgetragen und diskutiert worden.

Darwall lokalisiert folglich die Quelle moralischer Verpflichtung in der Beziehung, in der freie und gleiche Personen zueinander stehen. Was Moral als bindend ausweist, ist daher wesentlich sozial.

Eine solche Auffassung scheint mehrere Vorteile für sich reklamieren zu können. Im Gegensatz zu utilitaristischen und konsequentialistischen Theorien können die legitimen Ansprüche einzelner Personen berücksichtigt werden. Nicht der Zustand des Schmerzes gibt Jonathan Gründe für seine entrüstete Forderung. Ansonsten hätte er in all denjenigen Fällen keine Gründe, sich zu beschweren, in denen Kilian gerade durch das Treten auf Jonathans Fuß noch mehr Leid in der Welt verhindern könnte. Gleich, wie viel Gutes wir maximieren können – was wir moralischerweise zu tun geboten sind, gründet in den legitimen Ansprüchen von einzelnen Personen, sofern sie sich diese gerade wechselseitig zuerkennen. Auf diese Weise scheint Darwall deontologische Pflichten in der *Common-Sense*-Intuition zu begründen, der zufolge wir verpflichtet sind, die Ansprüche jeder Person zu respektieren.

Im Gegensatz zu einer pflichtethischen Auffassung, wie sie für Kant typisch ist, wird Darwalls Konzeption jedoch dem wesentlich sozialen Charakter von Moral gerecht. Nicht der Begriff des Wollens, sondern derjenige der wechselseitig anerkannten Beziehung begründet moralische Forderungen. Kein abstraktes, aus unserer Vernunft abgeleitetes und uns rational nütziges Gesetz, sondern unsere Ansprüche innerhalb unserer intersubjektiven Beziehungen zeigen uns, was wir tun sollen. Darwall fängt damit die Intuition ein, dass verpflichtet zu sein die Erwartungen und Forderungen anderer voraussetzt und davon abhängt, was genau wir gegenüber anderen rechtfertigen können.

Auf diese Weise glaubt er im Gegensatz zu bisher formulierten deontologischen Theorien erklären zu können, warum moralische Gründe nicht nur akteur-relativ sind, sondern auch, warum ihre Einhaltung von den Betroffenen eingeklagt werden kann. In bisherigen Deutungen akteur-relativer Gründe konnte nämlich nur gezeigt werden, dass der jeweilige Akteur, der eine Handlung vollzieht, in einer besonderen Beziehung zu dem, was er tut, steht. Dementsprechend soll er dafür sorgen, dass *er selbst* nichts Schlechtes tut.¹ Wenn dem so ist, ist man mit dem Problem konfrontiert zu zeigen, auf welcher Basis betroffene Personen die Einhaltung dieser Gründe einklagen können sollten, scheinen sie doch nur Gründe für die jeweils handelnde Person zu sein.²

Darwalls Konzeption des zweitpersonalen Standpunkts will dagegen zeigen, dass es eine Untermenge von akteur-relativen Gründen gibt, die zweitpersonal sind. Es handelt sich um Gründe, die „in ihrer Natur relational“ (38) sind. Sie betreffen die Beziehungen zu anderen, und zwar so, wie der Akteur sie aus seiner Perspektive innerhalb dieser Beziehungen sieht. Sie lassen sich somit aus seiner Stellung innerhalb eines Netzwerkes von Beziehungen ableiten, die darin bestehen, sich jeweils Autorität zuzuschreiben und entsprechende Forderungen an andere zu stellen (vgl. 129 und 247). Ihr relationaler Charakter scheint es möglich zu machen, dass diese Gründe von allen an einer Beziehung Beteiligten eingeklagt werden können.

Zweitpersonale Gründe haben Darwall zufolge einen genuinen Status, den er nicht immer mit aller wünschenswerten Klarheit charakterisiert. Im Folgenden möchte ich zunächst genauer erörtern, inwiefern zweitpersonale Gründe als akteur-relativ verstanden werden können. Es wird dann deutlich, dass es zwei Bedeutungen akteur-relativer Gründe gibt: eine

¹ In diesem Sinne verstößt sie gegen ihre eigene Integrität. So hat Darwall selbst in einer früheren Arbeit versucht, akteur-relative Gründe zu fundieren; siehe S. Darwall, *Agent-Centred Restriction from the Inside Out*, in: *Philosophical Studies*, 50 (1986), 291–319.

² C. Korsgaard, *The Reasons We Can Share: An Attack on the Distinction between Agent-Relative and Agent-Neutral Values*, in: dies., *Creating the Kingdom of Ends*, Cambridge 1996, 297.

normative und eine metaethische. Diese Bedeutungen werden von Darwall nicht klar voneinander unterschieden. Vor diesem Hintergrund wird sich meiner Ansicht nach zeigen, dass zweitpersonale Gründe nicht ihrerseits zweitpersonal gerechtfertigt werden können.

Versucht man zu verstehen, was zweitpersonale Gründe sind, scheinen sich mindestens fünf verschiedene Lesarten von zweitpersonalen Gründen anzubieten:

- (i) *Ich* habe einen Grund zu fordern, dass *Du* etwas tust (unterlässt).
- (ii) *Ich* habe einen Grund zu fordern, dass *ich* in einer bestimmten Weise behandelt werde.
- (iii) *Du* hast einen Grund, dass *Du* etwas tust (unterlässt).
- (iv) *Du* hast einen Grund, dass *ich* in einer bestimmten Weise (von Dir) behandelt werde.
- (v) *Wir* haben einen Grund, dass *wir* (das heißt ich in Bezug auf Dich und Du in Bezug auf mich) uns zueinander in einer bestimmten, beziehungsabhängigen Weise verhalten.

Diese Lesarten schließen sich nicht alle gegenseitig aus. Sie unterscheiden sich teilweise bezüglich des Subjekts des Grundes (das heißt der Person, die einen Grund hat); des Gehalts des Grundes (das heißt, was der Grund nahe legt); und des Umfangs des Grundes (das heißt, an wen er sich richtet). Während das Subjekt in (i) bis (iv) individuelle Personen sind, ist es in (v) ein plurales Subjekt. Während der Grund in (i) und (ii) nahe legt, reaktive Einstellungen einzunehmen, fordert er in (iii) und (iv) zu Handlungen auf. In (v) schließlich legt er beides nahe. Der Umfang des Grundes betrifft in (ii) und (iii) nur die Person, die den Grund hat, in (i) und (iv) hingegen sowohl die Person, die den Grund hat, als auch die Person, die als Adressat dessen gilt, was der Grund auszuführen nahe legt. In (v) betrifft der Umfang beide, in reziproker Beziehung stehende Personen, und zwar in abwechselnder Rolle.

Zweitpersonale Gründe scheinen in zweifacher Weise akteur-relativ zu sein. Sie sind zum einen akteur-relativ₁ (AR₁), insofern ihre Form einen Rückbezug auf die Person, die den Grund hat, aber auch (und in Erweiterung des bisherigen Verständnisses akteur-relativer Gründe) auf ihren Adressaten enthält. Wichtig ist hierbei, dass zwei zueinander in Beziehung stehende Personen *beide* Gründe haben: *Du* hast einen Grund, dass *Du* zum Beispiel Deinen Fuß von meinem wegnimmst. Aber auch *ich* habe einen Grund, dies von *Dir* zu verlangen und entsprechend meinen Anspruch in reaktiven Einstellungen der Empörung und des Tadels auszudrücken. Es spielt hierbei eine Rolle, dass die relevante (das heißt die angesprochene) Person in einer besonderen Beziehung zu ihrem Tun steht, und ich als Anspruch erhebende Person in besonderer Beziehung zu der Person stehe, von der ich etwas verlange. Ich verlange etwas, weil sie *mir* (oder jemandem, für den ich als Treuhänder einstehe) einen Schaden zugefügt hat. Es ist dagegen nicht so, dass jeder einen Grund hat, dafür zu sorgen, dass Personen ihre Füße nicht auf andere stellen. AR₁-Gründe sind normative Gründe für Handlungen und Einstellungen: Sie besagen, was die jeweilige Person, die den Grund hat, tun beziehungsweise welche Einstellung sie einnehmen soll. Diese Lesart von (i) bis (iv) wird von einzelnen Ausführungen Darwalls gestützt, wenn er etwa darlegt, dass zweitpersonale Gründe von Person zu Person adressiert werden (8).

Nun stellt sich aber unmittelbar die Frage, was derartige Gründe ihrerseits legitimiert. Schließlich kann die Tatsache, dass Jonathan etwas fordert und er somit eine Handlung als Grund für Kilian präsentiert, noch nicht voraussetzen, dass Kilian Grund hat, diese Forderung zu akzeptieren. Durch die Tatsache des Forderns wird der Forderung selbst noch keine Begründung verliehen. Betrachten wir folgende Fälle:

Kilian könnte zum Beispiel gute Gründe haben, seinen Fuß auf demjenigen von Jonathan zu belassen (etwa, um ihn zu schützen). In diesem Fall ist die Forderung einfach unbegründet. Auch der Verweis auf Jonathans Autorität, dies zu fordern, scheint nicht notwendig, auch

wenn Darwall genau auf diese Autorität aufmerksam macht (24). Kilian würde zum Beispiel Jonathans Autorität für seine Forderung nicht akzeptieren, wäre Jonathan selbst einer, der beständig auf Kilians Füße tritt. Egal welche Geschichte des Fußtretens Jonathan selbst hat, und ungeachtet der Tatsache, ob er Forderungen erhebt – es bestünden nach wie vor Gründe für Kilian, seinen Fuß zu entfernen.

Dies legt meines Erachtens nahe, dass Kilians Gründe, seinen Fuß wegzunehmen, unabhängig davon bestehen, ob Jonathan diese einklagt oder ob Jonathan als Betroffener die Autorität für eine solche Forderung hat. Auf diese Weise wird deutlich, dass auf die metaethische und somit normativ fundierende Rolle zweitpersonaler Gründe nicht verzichtet werden kann. Darwalls Ausführungen lassen die Notwendigkeit einer Begründung von Forderungen mitunter erkennen, wenngleich sie grundsätzlich zwischen einer normativen und einer metaethischen Lesart zweitpersonaler, akteur-relativer Gründe schwanken. Demzufolge ist es Lesart (v), die zeigen könnte, dass es Normen gibt, die AR_1 -Gründe autorisieren. Im Folgenden bezeichne ich solche Normen als AR_2 -Gründe. Es stellt sich nun die Frage, welcher Art diese Normen sein könnten. Meines Erachtens liegen die folgenden beiden Deutungen für solche Normen nahe, die AR_1 -Gründe fundieren. Wie sich jedoch zeigen wird, ist keine der beiden in Frage kommenden Normen selbst zweitpersonal und akteur-relativ.

Einer ersten Deutung solcher AR_2 -Gründe zufolge handelt es sich um Normen, die Beziehungen zwischen Personen regeln. Ihre Relativität besteht dann nicht darin, dass sie das, was sie zu tun oder zu fordern gebieten, pronominal rückverweisend, also relativ zu dem Akteur, der den Grund hat, tun. Vielmehr sind sie „relativ“ im Sinne von „relational“ oder beziehungsbestimmend. Sich als Personen aufeinander zu beziehen oder als Personen zueinander in Beziehung zu treten, heißt unter anderem, bestimmte Normen zu erfüllen. Diese Normen bestimmen die Erfolgsbedingungen für eine Beziehung. Sie legen fest, wann eine Beziehung die Bedingung des Bezogenseins erfüllt. Sofern diese erfüllt sind, generiert dann die Beziehung weitere Gründe, sie aufrechtzuerhalten (*ceteris paribus*). Und dies impliziert, weitere AR_1 -Gründe für Handlungen und Forderungen zu akzeptieren. AR_2 -Gründe sind Gründe zweiter Ordnung, das heißt Gründe, bestimmte weitere Gründe zu haben. Demzufolge hat Jonathan nur dann einen AR_1 -Grund zu fordern, dass Kilian von seinem Fuß geht, wenn beide einen AR_2 -Grund zweiter Ordnung akzeptieren, dem zufolge sie beide in einer relevanten Beziehung zueinander stehen und wechselseitig davon ausgehen können, dass diese Beziehung aufrechterhalten bleibt. AR_2 -Gründe sind folglich beziehungskonstituierende Normen. AR_1 -Gründe sind dagegen beziehungsabhängige Gründe. Erstere sind kollektiv oder plural und betreffen die logische Form von Beziehungen. Es ist die logische Form von (nicht erzwungenen) Beziehungen, dass sie nur bestehen bleiben, wenn die an dieser Beziehung Beteiligten sich wechselseitig als gleich und frei anerkennen und insofern sie sich als solche betrachten, die einen gemeinsamen oder Wir-Grund haben, dies zu tun. Dieser Grund scheint plural, insofern jeder nicht nur diesen Grund für sich akzeptiert, sondern davon ausgeht, dass der jeweils andere diesen Grund akzeptiert, und zwar zum Teil auch wegen des jeweils anderen. Nur vor diesem Hintergrund hat dann jeder einzelne Beteiligte individuelle Gründe inhaltlicher Art, nämlich sich in bestimmter Weise gegenüber dem anderen zu verhalten. Diese Gründe bestehen nur auf Grund des Wir-Grundes, den Normen einer Beziehung zu entsprechen.

Diese Deutung – die Darwall selbst wohl gemerkt nur errahnen lässt – ist mit folgendem Problem konfrontiert. Beruhen die AR_1 -Gründe auf der logischen Form von Beziehungen, der zufolge es immer vorausgesetzt werden muss, dass die daran beteiligten Personen sich wechselseitig als freie und gleiche anerkennen, wenn eine Beziehung gelingen soll, dann scheinen AR_1 -Gründe für verletzte Ansprüche nicht fundiert zu werden. Denn sobald Jonathan einklagen will, dass Kilian ihm nicht auf den Fuß treten soll, scheint Kilian einfach einer zu sein, der

die Voraussetzungen für eine gelungene Beziehung nicht erfüllt. Die Normativität etwaiger Forderungen scheint dann einfach ihrer Quelle enthoben. Es bliebe dann nur der Verweis auf akteur-neutrale Erwägungen (etwa, weil es intrinsisch schlecht ist, Schmerz zuzufügen) oder auf erstpersonale akteur-relative Gründe (weil es schlecht für Jonathan ist und er seine moralische Integrität verliert, wenn er Kilian benutzt).

Werden AR_2 -Gründe jedoch kontraktualistisch gedeutet, so wie Darwalls Ausführungen es explizit nahe legen, dann scheint ihr distinkter zweitpersonaler ebenso wie ihr akteur-relativer Charakter verloren zu gehen. Personen kommen dann wechselseitig und unter Voraussetzung der jeweiligen Würde jedes Einzelnen und des dieser Würde geschuldeten Respekts darin überein, wie sie ihre Beziehung zueinander gestalten wollen. Dies tun sie jedoch, so Darwall, von einem „unparteilich regulierten zweitpersonalen Standpunkt“ (102) aus. Dieser Platz als einer unter vielen in einem Netz von Beziehungen soll es sogar möglich machen, dass wir uns auf akteur-neutral formulierte Gründe, wie etwa die Maximierung des Nutzens, einigen (78, Fn. 32). An dieser Stelle wird besonders deutlich, dass Darwall zweitpersonale Gründe sogar ausschließlich metaethisch versteht.

In einer solchen Deutung gründen unsere AR_1 -Gründe jedoch weder in einer wie auch immer legitimierten Beziehung noch in den Forderungen anderer. Vielmehr gründen sie in einem bestimmten Wert, nämlich der Würde der Person. Ob dieser Wert eine angemessene Quelle moralischer Verpflichtung darstellt, müsste eigens gezeigt werden (und Darwall verzichtet darauf). Pflichten sind zweitpersonal nur deshalb, weil wir sie *Personen* (und zwar im Grunde allen) auf Grund ihrer Würde schulden, nicht weil wir in einer besonderen Beziehung zu ihnen stehen oder mit distinkten Forderungen konfrontiert sind. Dieser Bezug auf alle Personen macht jedoch sowohl Beziehungen als auch Zweitpersonalität trivial. Dass wir uns als Teil dieses Kollektivs begreifen, impliziert nicht, dass dies ein Grund für unsere Forderungen ist. Dieser besteht letztlich im Wert, der Personen als solchen zukommt.

Darwall hat zwar in besonders eindringlicher Weise darauf aufmerksam gemacht, dass wir das, wozu wir moralisch verpflichtet sind, den Forderungen anderer Personen schulden. Insofern sind moralische Gründe zweitpersonal und akteur-relativ₁. Er hat jedoch nicht gezeigt, dass die Quelle ihrer Normativität in ihrer Zweitpersonalität besteht. Die Tatsache, dass ein Grund von einer Forderung abhängt, ist irrelevant für die Normativität dieses Grundes.

Darwall gegen Kant:

Kant verteidigt

Von SEBASTIAN RÖDL (Basel)

Stephen Darwall erklärt, wir erkennen den Willen nur vom Standpunkt der Zweiten Person als autonom. Der autonome Wille ist aber dasselbe wie der Wille unter dem moralischen Gesetz. Da Kant seine Moralphilosophie vom Standpunkt der Ersten Person entwickle, könne er die Vorstellung moralischer Pflicht nicht als Vernunftkenntnis ausweisen.

Zweitpersonales moralisches Denken stellt eine moralische Beziehung von solchen vor, die diese Beziehung konstituieren, indem sie sie aus einander entgegengesetzten Richtungen denken: „Du tust mir unrecht“, „Ich tue Dir unrecht“.¹ Diese Form des Denkens definiert die

¹ Ich diskutiere zweitpersonales Denken im Allgemeinen in: *Self-Consciousness*, Cambridge/Mass. 2007, Kap. 6.